BIBLIOTEKA W KOSZALINIE
Nr inw. 17.143

Unsere Heimat
Beilage zur Köslinner Zeitung
Nr. 1 Sonnabend, den 2. Hornung 1935 Nr. 1

Aus der Vergangenheit der Rittergüter Wussecken, Kleist, Repkow und Laase

(Fortsetzung.) Von Hans Schiffler, Köslin. (Nachdruck verboten.)

Bemerkenswert ist noch, daß die Akten meistens von „Verwaltern" sprechen, während es in Wirklichkeit Pächter jedoch mit — in gewissem Sinne — beschränkter Selbständigkeit, waren. Das hatte seinen besonderen Grund. Ueber alle vier Güter war damals ein im östlichen Teile des Herrenhauses wohnender Inspektor, wie im I. Teile schon erwähnt, mit Namen Putzer gesetzt, der das Ganze in land-, forstwirtschaftlicher, fischereilicher usw. Beziehung zu beaufsichtigen hatte und der zugleich gewissermaßen Rechnungsführer war. Die Pächter („Verwalter") befanden sich also in einem eigenartigen Verhältnis; jedoch scheint ihnen dieses mehr angenehm als lästig gewesen zu sein. Denn sie hatten mit den ihnen (mittelbar) zu Hand- und Spanndiensten, den sogenannten „Hofdiensten", verpflichteten, damals noch erbuntertänigen („hörigen") Bauern und „Cossäthen", insbesondere aber mit den Knechten, viel Aerger und Verdruß, an dem Inspektor dagegen einen Rückhalt. Dieser war der Mittler und Schlichter, wenigstens in erster Instanz. Der uns ebenfalls bekannte, man darf wohl sagen, seinen Charaktereigenschaften nach uns vertraut gewordene „Pupillen"- (Mündel-) Rat Wichmann in „Cößlin" hatte im Wirtschaftsbetriebe eine Vertrauensstellung inne, die man als höhere Rechnungs-, Kassen- und Revisionsinstanz bezeichnen könnte, und war überdem in seiner Stellung als „Gevollmächtigter" der Grundherrschaft und als „Gerichtshalter" („Patrimonialgericht") eine Autorität für die Wusseckenschen Güter.

Eigens für den Inspektor wurden „Instleute" in einem dem Herrenhause benachbarten „Kathen" gehalten, die den herrschaftlichen Garten usw. zu betreuen hatten. Land zu pachten, war dem Inspektor durch Vertrag ausdrücklich verboten. Trotzdem finden wir den Inspektor Putzer, freilich erst nach Coccejis Tode, als Pächter des Ritterguts Kleist. (Brief der Witwe v. C. vom 6. August 1760.) Eine wirtschaftliche Folge der langen Kriegszeit.

Nach einem großen Stalle mit Gutspferden oder Zugochsen würde man in Wussecken vergeblich gesucht haben. Denn seit 1744 waren dort keine „Hofpferde" mehr vorhanden. (Wegen der Zugochsen siehe die Ausführungen in dem folgenden Abschnitt.) Der Schmied hatte seit altersher die Verpflichtung, die „Hofpferde" unentgeltlich zu beschlagen. Das dazu erforderliche Eisen mußte ihm aber gegeben werden. Akten A I 4.)

Zur Kennzeichnung des Hungerjahres 1745 diene folgendes: Der Rat Wichmann schreibt im Juni 1745 an Cocceji: „. . . da die Paupertät (Armut) im Lande so groß ist, daß es nicht zu beschreiben ist." (Akten A I 9.) Eine weitere Folge der Kriegszeit waren die häufigen Pfändungen („Executionen"), zu denen das Kgl. Hofgericht in „Cößlin" einen „Executor" zu stellen hatte. Die Gebühren und die Fuhrkosten des Executors mußte der Gepfändete bezahlen. In dieser schweren Zeit scheint es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Cocceji und Wichmann gekommen zu sein. Denn unterm 5. Oktober 1745 schreibt C. an W.: „Hochwohlgeboren müssen mich noch nicht recht kennen, wenn Sie glauben, daß ich mit den Unterthanen so hart vorgehe." (a. a. O.)

Ehemalige „Hofbriefe" in Wussecken und Repkow.

Einen Einblick in das vielgestaltige Verhältnis zwischen der Grundherrschaft und ihren „Unterthanen" gewähren auf die bequemste Weise die sogenannten „Hofbriefe" der Bauern und „Cossäthen", die mehrere Aktenbände des gutsherrlichen Archivs in Wussecken füllen. Sie wurden doppelt ausgefertigt. Ein Exemplar erhielt der Inhaber des Hofes, das andere war für die Gutsherrschaft bestimmt. Abgesehen von den Stückzahlen, sind sie inhaltlich ziemlich gleichlautend. Aber sie sind weder ihrem Inhalte nach erschöpfend, noch waren die in ihnen enthaltenen Anordnungen und Verbote gegen jederzeitige Abänderung oder Ergänzung gesichert. Diese „Hofbriefe" waren ihrem Wesen nach zeitlich nicht begrenzte Pachtverträge. Obwohl die „Hörigen" kein Selbstbestimmungsrecht hatten, wäre es doch verfehlt, von einem einseitigen, rein willkürlichen „Diktat" der Grundherrschaft zu sprechen. Dies um so weniger, als die Gegenleistung der Bauern und Kossäten hauptsächlich — d. h. abgesehen von bestimmten geldlichen Lasten (monatl. „Contribution nach der bisherigen Observanz" viertelj. „Fourage-Geld" und etwaigen „Steuern") und von einigen Naturallieferungen (z. B. von „zwey Lagen Garn und einem Paar „Rauchhühner") in den üblichen Hand- und Spanndiensten (den sogenannten „Hofdiensten") bestand. Die „Hofbriefe stellen sich vielmehr — wenigstens soweit die Wusseckenschen Güter in Betracht kommen — einem großen, vielleicht dem größten Teile ihres Inhalts nach als die Festlegung eines auf — zum Teil damals schon uraltem — Brauchtum und Gewohnheitsrecht beruhenden Zustandes dar. Mit dieser Absicht hatte v. Cocceji seit 1737 einheitliche Vordrucke zu „Hofbriefen" benutzt bezw. benutzen lassen. Allein in Wussecken stammen aus dem Jahre 1737 neun solcher vorgedruckten „Hofbriefe". Wie dem Verfasser von sachkundiger Seite (von Herrn v. Kameke, Kratzig) auf eine entsprechende Anfrage mitgeteilt worden ist, sind auf den meisten Gütern „Hofbriefe" nicht erhalten, daher wohl auch in sehr vielen Fällen überhaupt nicht angefertigt worden. Wo die Rechtsverhältnisse zwischen Grundherrschaft und „Unterthanen" nicht zu einer im allgemeinen starren Form, wie in den „Hofbriefen" der Wusseckenschen Güter, festgelegt waren, konnten sie sich unter den Augen des Gutsherrn, insbesondere, wenn dieser selbst wirtschaftete, leichter den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen und Bedürfnissen anpassen. Der Hauptzweck der „Hofbriefe" war eine Sicherung dagegen, daß ein liederlicher Wirt seinen Hof herunterkommen ließ. Dem entspricht die Ziffer V der Vordrucke: „Der neue Gewehrs-Mann (d. h. der „angesetzte Wirth" — d. Verf.) muß den Hof in gutem baulichen Stand erhalten und bey seinem Abgang so wieder liefern, wie er ihn empfangen"

1736, fünf Jahre nach dem Tode seines Schwiegervaters, des Generalmajors v. Beschefer (vgl. „Unsere Heimat", Jahrg. 1933 Nr. 16) hatte v. Cocceji als „Lehnsträger" der Wusseckenschen Güter ein „Reglement vor (=für) die sämtliche Unterthanen" erlassen, in dem für Zuwiderhandlungen zum Teil schwere Strafen angedroht waren und welches alle halbe Jahr vor der Kirchenthür verlesen werden" mußte. (Akten A XIV 3.) Hatte Cocceji sich hiermit als Verwaltungsbeamter für seinen Lehnsbereich betätigt, so war es psychologisch verständlich, daß es ihn als Juristen drängte, den ein bedeutsames Rechtsverhältnis begründenden „Hofbriefen" durch Einführung von Vordrucken eine klare und einheitliche Fassung zu geben, wie er es im nächstfolgenden Jahr (1737) getan hat. Im übrigen hatten die Machtbefugnisse und die Zwangsgewalt der Grundherrschaft an den jeweiligen amtlichen Vorschriften, insbesondere an der „Erneuerten und verbesserten Dorf-Ordnung des Königreichs Preußen" vom 22. September 1751, die sinngemäß auch für die Ritterschaftsdörfer galt, ihre Schranken. In dörflich-rechtlicher Hinsicht sind die „Hofbriefe" trotz ihrem reichhaltigen Inhalt also nur Stückwerk und daher mit Vorsicht zu benutzen, da man es wohl kaum für notwendig gehalten hat, sie durch Nachträge u. s. w. auf dem Laufenden zu halten. Wichtige obrigkeitliche Anordnungen wurden den Dorfbewohnern von der Kanzel verkündet oder von dem Küster, vor der Kirchentüre vorgelesen. Letzteres gilt auch für wichtige „gutsherrliche Ordres." (Akten A I 4.)

In der Auswahl der „Wirthe" war die Grundherrschaft bezüglich der „Hörigen" unbeschränkt, wenn auch im allgemeinen die Höfe auf einen Sohn, Bruder oder durch Einheirat auf einen Dritten übergingen, niemals aber von selbst, sondern stets durch eine besondere Rechtshandlung (Uebergabe) seitens der Grundherrschaft bezw. ihres Bevollmächtigten nach vorheriger Besichtigung des Hofes und alles dessen, was zu diesem gehörte, nötigenfalls auch nach vermögensrechtlicher

Nur das tätige Opfer für alle Volksgesamtheit gibt uns das Recht auf Ehrentitel eines Nationalsozialisten.

licher Auseinandersetzung, wobei der „Gevoumächtigte“, der Rat Wichmann als Rechtskundiger so recht an seinem Platze war. Man kann also — das Vorliegen der persönlichen Vorbedingungen vorausgesetzt — höchstens von einem moralischen Anspruch auf einen durch Tod oder dauernde Krankheit bezw. dauernde Arbeitsunfähigkeit des „Wirths“ frei gewordenen Bauern- oder Kossätenhof sprechen. Der „Unterthan“ wurde also — sei es auf seinen Wunsch, sei es ohne solchen — als „Wirth angesetzt“ und mußte sich, wie es am Schluß eines jeden „Hofbriefes“ gedruckt oder geschrieben steht, „als es einem getreuen Unterthanen gebühret, in allen Stücken gut aufführen und denjenigen, welchen die Herrschaft die Aufsicht über die Güter aufträgt, eben denselben Respekt und Gehorsam, als wenn die Herrschaft selber zugegen wäre, erweisen.“ Hierauf gründet sich das bereits erwähnte eigenartige Verhältnis zwischen dem Inspektor und den einzelnen Pächtern („Verwaltern“) herrschaftlichen Besitzes. Unter normalen Verhältnissen behielt der „Wirth“ den Hof so lange, wie er diesem „vorzustehen vermochte“. Dann wurde er ihm abgenommen, wenn er nicht, was häufig vorkam, den Hof schon selbst Alters oder Krankheits wegen „aufgesagt“ hatte. In den „Hofbriefen“ wird nur zwischen „Bauerhof“ und „Cossätenhof“ unterschieden. 1791 wurde ein Bauernhof in Wussecken mit einem ehemaligen Cossäten aus Kleist besetzt. Ob ähnliche Aufstiege öfter vorgekommen sind, ist aus den Akten nicht ersichtlich, aber wohl anzunehmen. Nach den gutsherrlichen Akten gab es übrigens „Land“- und „Straßen-Cossäthen“. Worin diese Unterscheidung begründet lag, ist aus den Akten nicht klar zu erkennen. Die „Land „Cossäthen“ standen in sozialer Beziehung augenscheinlich über den „Straßen-Cossäthen“. Denn letztere wurden nach einem eigenhändigen Protokoll Coccejis vom 31. Juli 1734 (Akten A I 12) in bezug auf verbotenes Bierbrauen den „Einliegern“ gleichgestellt. Bemerkenswert ist noch, daß v. Cocceji (gest. 1755) als Gutsherr das Bestreben hatte, die Anzahl der Höfe durch Einziehung der kleinen zu vermindern und andere Höfe durch Zulegung von Acker usw. zu vergrößern.

(Fortsetzung folgt.)

1)

Aus der Zeit der „Wipper und Kipper“

Von Walther Hübner-Stralsund.

Die Zeit der „Wipper und Kipper“ hat eine kurze, populäre Beschreibung gefunden in Gustav Freytags Bildern aus der deutschen Vergangenheit 3. Bd. S. 147—190. In einer Monographie ist diese Zeit für die pommerschen Verhältnisse geschildert von Richard Mauve, die Geld- und Geldschuldengesetzgebung Pommerns von 1575—1765 (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. 139, III. Folge 84. Bd.)

Bei der Zeit der „Wipper und Kipper“ handelt es sich um etwas, was wir alle in den Jahren 1918—23 an unserer Währung erlebt haben; nannten wir die Jahre 1918—23 die Zeit der Inflation, so ist die Zeit vor 300 Jahren als Deflation zu bezeichnen. Man prägte in dieser Zeit vor 1618 aus einem Pfund Silber nicht die im Reiche vorgeschriebene Menge von Florin oder Taler oder Gulden, sondern zuerst ein Viertel oder die Hälfte mehr. Als die Inhaber des Münzregals, die Fürsten, die Städte usw. sahen, daß das Geschäft sich rentierte, ging man weiter und münzte bis zum Zehnfachen. Gegen dies Verfahren wäre wenig einzuwenden gewesen, wenn man in allen Münzstätten des deutschen Reiches so verfahren hätte. Das Verderben kam aber daher, daß in manchen Territorien leichtfertiger als in andern gemünzt wurde; ja in manchem Lande selbst wie bei uns in Pommern prägte man mit verschiedenem Maß. Besonders diensteifrig erwiesen sich bei diesem Geschäft die Juden; sie nahmen dem ehrsamen Handwerker und dem Bauern die vollwertige Münze ab, trugen sie dem gewissenlosen Münzmeister zu, und für einen vollwertigen Thaler, Gulden oder Florin wurden derer 5 bis 10 geprägt.

Die erste wirtschaftliche Folge war ein ungeheurer Umlauf von Geld. Der alte Gulden hatte ja vier, sechs, ja zehn Mal so viel Wert wie früher. Das war eine herrliche, lustige Zeit! Stiegen auch die Preise, z. B. für Tuche und Lebensmittel, so wurde man darum noch nicht sorgenvoll, man hatte ja überreichlich Geld. Man wundert sich, wenn man in den Akten der damaligen Zeit liest, daß z. B. die Stände in der Steuerbewilligung garnicht so knauserig waren, wie das sonst gewöhnlich der Fall zu sein pflegt. Man bewilligte ohne viel Debatte. Warum auch nicht? Geld war ja in Hülle und Fülle vorhanden. Nur wenige merkten, daß die ganze Wirtschaft in starker Strömung ins Verderben trieb.

Die Gegenströmung kam, mußte kommen, zuerst ganz leise, dann immer stärker. Zuerst merkten die Gehalts- und Lohnempfänger die Zerrüttung der Währung. Wer in früheren Jahren von 200 Reichsgulden ehrlich gelebt hatte, konnte nun die Ausgaben für ein Vierteljahr nicht mehr bestreiten. Die Folge war, daß Knechte, Mägde, Schullehrer, Pfarrer, Universitäts-Lehrer und Beamte den Dienst quittierten und den Troß der Bettler und Vagabunden vergrößerten. Im 30-jährigen Kriege rekrutierten sich die Heere zum großen Teil aus diesen Schichten. Dann bekamen die Kapitalisten das Währungselend zu merken; sie hatten 1000 gute Reichstaler ausgeliehen, und der Schuldner zahlte ihnen eilig 1000 Taler in neuem Gelde zurück. Eine Goldklausel gab es noch nicht. Auch die Fürsten und Landesherren, die Inhaber des Münzregals, kamen bald in größte Geldschwierigkeiten. Denn der Steuereingang war wohl bedeutend höher, aber die Kosten für die Landesverwaltung wurden noch höher. Zu allem kam noch der 30jährige Krieg.

Wie schon oben bemerkt, sind die Verhältnisse in Pommern in der Zeit der „Wipper und Kipper“ von Reinhard Mauve dargelegt. Die Darstellung beschränkt sich indessen mehr auf das Allgemeine; die Verhandlungen in den pommerschen Landtagen und die Gesetzgebung der Herzöge, die der Währungszerrüttung Einhalt gebieten sollte, werden eingehend behandelt. Es fehlt das Detail. Man möchte z. B. gern aus urkundlichen Belegen wissen, wie diese Zeit der „Wipper und Kipper“ im Einzelleben, im wirtschaftlichen Leben eines Dorfes sich auswirkte. Auf Grund archivalischer Bestände seien nun einige Beispiele aufgeführt.

Bevor wir auf die Verhältnisse in der Nähe Köslins kommen, sei ein Beispiel aus einer anderen Gegend Pommerns angegeben. Südwestlich von Stettin liegt das Dorf Schwennenz, heute kirchlich ein Filial von Barninslow, vor dem 30jährigen Kriege aber eine selbständige Pfarre. Das Kirchenland hatte die Kirchengemeinde ausweislich des 1608 beginnenden Rechnungsbuches in eigener Regie. Im Rechnungsjahre 1622/23 hatte man auf dem Kirchenlande eine recht gute Ernte erzielt, nämlich 63 Scheffel Roggen, 43 Scheffel Gerste und 38 Scheffel Hafer; diese Ernteerträge wurden nur von den Jahren 1617/18 und 1613/14 übertroffen. Das geerntete Korn fuhr man nach Abzug des Saatgutes für das nächste Wirtschaftsjahr und der Werbungskosten nach Stettin und verkaufte es dort zum Besten der Kirchenkasse Schwennenz. Nun ist bei der Kirchenkassenrechnung 1622/23 folgendes bemerkt: „40 Florin hat die Kirche an den 80 Florin, so vors Korn eingenommen, verlohren (aldieweill die W[illegal] halben theill abgesetzt) undt weill d[illegal] in der Einnahme vor voll berechnet, [illegal] Verlust alhie wieder zur Außgabe gesetz[illegal] Hier zeigt sich die verheerende Wirkung [illegal] per- und Kipperzeit in der Finanzgeba[illegal] pommerschen Dorfes. Um den wilden [illegal] verhältnissen in ihrem Lande zu steuern [illegal] die Herzöge auf dem Landtage zu W[illegal] im Jahre 1622 bei den Ständen den Beschlu[illegal] gesetzt, daß der Florin, früher gleich 24 Schill[illegal] auf den halben Wert herabgesetzt würde, also vo[illegal] jetzt ab gleich 48 Schilling; man nahm also sei[illegal] Rettung zum Zwangskurs, und eine pommersch[illegal] Gemeinde hatte die Hälfte ihrer Einnahmen ei[illegal] gebüßt.

Ein anderes Beispiel aus der Nähe Köslins. Die Kirchenvisitationsprotokolle von Wussecken aus den Jahren 1562, 1575 und 1604, also gerade aus der Hochkonjunktur der „Wipper und Kipper“, berichten folgendes: „Nachdem große Unrichtigkeiten befunden wegen der Pacht, also das die Bulgrine (das in Wussecken, Repkow, Kleist und Laase begüterte Adelsgeschlecht) von den Bauern, so die Kirchenhuven haben, die Sundersche Müntze böhren und dem Pastorn die (neue, minderwertige) Müntze geben und das übrige zu sich nehmen, so ist es der Billigkeit und Rechten gemäß, das dem Kirchherrn so woll die Sundersche Müntze folge und gegeben werde von gemelten vier Huven, als die Bulgrine empfangen von ihren Leuten.“ [illegal] ier etwas krause Stil in unser Deutsch übertragen, ergibt folgende Lage: Von den fünf zu [illegal] Pfarre Wussecken gehörigen Hufen Landes hatte [illegal] von Bulgrin vier in Pacht genommen, verpac[illegal] n sie an ihre Bauern weiter, erhoben von ihnen die Pacht in Sunderscher, also vollwertiger Münze un[illegal] gaben dem Pfarrer die Pacht in minderwertige[illegal] Währung. Mit der „Sunderschen Müntze“ si[illegal] die in Stralsund geprägten Geldstücke gemeint. I[illegal] dieser damals blühenden Handelsstadt sah man wegen der ausgedehnten Handelsbeziehungen schon immer sehr unwillig und mißmutig auf die En[illegal] wertung der Zahlungsmittel. Der Rat, in de[illegal] die Großkaufleute der Stadt saßen, sah dem städtischen Münzmeister recht scharf auf die Finger und das Stralsunder Geld galt deshalb auch i[illegal] Pommern und in der Hansa wegen seiner voll[illegal] wertigen Prägung immer sehr hoch. Den von Bul[illegal] grin brachte das Pachtgeschäft mit den vier Kirchenhufen einen erklecklichen Reingewinn. De[illegal] Pfarrer hatte dabei den Verlust an seinem Gehal[illegal] zu tragen

Die Treue als Triebfeder [illegal] germanischen Hand[illegal]ns

Von Dr. Ludw. Ferd. Clau[illegal]

Zu den von der Schrifttumsstelle des Pro[illegal] pagandaministeriums für den Juli ausge[illegal] suchten 6 Büchern des Monats gehört da[illegal] Buch von Dr. Clauß „Rasse und Seele“ (Mit 176 Abb. Lwd. Mk. 7,—.) Clauß i[illegal] der Begründer der Rassenseelenkunde als Wissenschaft. Mit Erlaubnis von J. F. Lehmanns Verlag, München, drucken wir hie[illegal] aus seinem Buch einen Abschnitt ab, in dem Clauß besonders klar zeigt, wie zum germanischen Wesen das Leistungsmenschentum nordischer Rasse und das Verherrungsmenschentum fälischer Rasse gleichermaße[illegal] beitragen.

Treue und Treue ist nicht in jedem Falle da[illegal] selbe. Auf die Wurzel der Treue und auf die Wei[illegal] des Treuseins kommt es an, und die ist schon [illegal] nerhalb des germanischen Lebens verschieden. T[illegal] Treue des germanischen Gefolgmannes gründet [illegal] freier Wahl: der Mann wählt sich den Gefolg[illegal] herrn, dem er sich aus freiem Willen nach freie[illegal] Urteil unterstellt, weil er ihn als den Größere[illegal] den Ueberlegenen erkannt hat. Er folgt ihm i[illegal] Vertrauen auf die Ueberlegenheit. Wenn diese[illegal] Vertrauen getäuscht wird, ist die Gefolgschaft zu[illegal] Ende. Der isländische Gode Hrafnkel hat sich den

Gott Fry als Gefolgsherrn erkoren und folgt ihm treulich bis zu dem Tage, da sich herausstellt, daß dieser Gott das nicht ist, wofür Hrafnkel ihn gehalten hatte. An diesem Tage kündigt ihm Hrafnkel die Gefolgschaft und zieht es vor, fortan ohne Gefolgsherrn und ohne Gott zu leben.

Solche Treu des Gefolgsmannes und solches Ende dieser Treue spielt sich durchaus nach dem Stilgesetze des nordischen Leistungsmenschen ab; im Stile einer Menschenart, die ihrer Welt gegenübertritt, die Dinge und Menschen ihrer Welt aus dem Abstand betrachtet und sie dem eigenen freien Urteil unterstellt. Daneben aber gibt es und gab es in der germanischen Welt noch eine andere Weise, treu zu sein. Es gibt eine Treue um der Treue willen, eine Treue um jeden Preis ohne Ansehung weder der Person noch der Sache; eine Treue, die im Verharrenmüssen gründet. Dem nordischen Leistungsmenschen ist sie fremd und unverstehbar, denn er folgt zwar seinem frei erwählten Gefolgsherrn durch Not und Tod und kennt keine tiefere Schmach als die, solche Treue zu brechen, aber nur dann, wenn der Fürst ein wahrer Fürst ist und seinem Gefolgsmann gleiche Treue hält. Nur dann ist die Bindung ehrenhaft und sinnvoll nach nordischem Sittengesetze. Dem Verharrungsmenschen aber gründet sein Sittengesetz im Verharrenmüssen: er wurzelt und wuchtet in seiner Treue und kommt von ihr nicht los auch dann noch, wenn sie — nach nordischem Urteil — schon lange sinnlos ist. Für ihn hat sie auch dann noch Sinn, einen artlich begründeten Sinn, der jenseits aller Vernunft liegt: den Sinn des Verharrens. Das gilt in allen Bereichen des Lebens, wo Treue hinreicht, zumal in allen Bindungen des Gemeinschaftslebens: so in verharrungsmenschlicher Freundschaft und Ehe. Die Sippenverbundenheit bietet ein minder brauchbares Beispiel, weil hier auch beim nordischen Menschen nicht allein die freie Wahl entscheidet, sondern die Blutsverwandtschaft.

Oft geschieht es, daß Verharrungsmenschen sich von einer einmal eingenommenen Haltung nicht losreißen können trotz besserer Einsicht. Eine junge bäuerliche Frau hat ihrer Stiefmutter jahrelang vertraut und muß dann eines Tages merken, daß diese eines solchen Vertrauens durchaus nicht würdig, sondern jederzeit bereit ist, es in selbstsüchtiger Weise zu mißbrauchen. Verstandesmäßig ist die junge Frau sich über die Sachlage von nun an völlig klar und weiß um die Gefahr ihres Vertrauens; dennoch hält sie in einem für sie entscheidenden Augenblick hartnäckig an diesem Vertrauen fest und fügt sich dadurch schwersten Schaden zu, an dem sie lebenslang zu tragen haben wird. Erst mußte das ganze menschliche und verwandtschaftliche Verhältnis zu der Stiefmutter und der eigenen, mit dieser verbündeten Sippe zusammenbrechen, bis endlich dieses einmal gewohnte Vertrauen nachhaltig mitzerstört war. Es hatte eben seine Wurzel in jenem unklaren und unklärbaren innersten Bereiche des Verharrungsmenschen, der sich gegenüber jeder rein verstandesmäßigen Einsicht trotzig absperrt und dadurch die unmöglich scheinende Sachlage hervorbringt, daß jemand aus Trotz und Mißtrauen gegen die eigene Einsicht an einem zerstörten Vertrauen festhält. Die verstandesmäßig gewonnene Einsicht wächst sich dem reinen Verharrungsmenschen nicht zur Erfahrung aus. Mag er sich redliche Mühe geben, sich äußerlich da und dort in Ungewohntes, ihm nicht Verwurzeltes hineinzupassen, so bleibt er im tiefsten Grunde doch erfahrungslos und dadurch entwicklungslos.

Es trifft demnach nicht durchaus zu, was kluge Beobachter des Verharrungsmenschen über seine „Verläßlichkeit" bemerken: er halte unverbrüchlich an einer einmal getroffenen Vereinbarung fest. Alles hängt davon ab, auf welchen Bewußtseinsbereich eine solche Vereinbarung gegründet wurde. Hat sie nur den Bereich der logischen Einsicht besetzt, so kann man sich keineswegs auf sie verlassen. Der Verharrungsmensch sieht ihre Zweckmäßigkeit, ihre Nützlichkeit, ja Notwendigkeit für ihn selbst vielleicht völlig ein und er nimmt sich ehrlich vor, sie zu halten. Eines Tages aber kann es geschehen, daß aus jenem innersten, unklärbaren Bereiche eine Welle vorbricht, die den Bereich der logischen Einsicht plötzlich überflutet und alles fortspült, was nur dort gegründet lag. Nur das, was einmal nach innen zu „schwer geworden" und in jenen innersten unklärbaren Bereich hinabgesunken ist, bleibt schlechthin unverbrüchlich, dann aber bis zu Widersinn und Selbstzerstörung.

Alles verharrungsmenschliche Dasein in der Welt ist auf „die Scholle" bezogen, d. h. auf den Boden, aus dem dieser Mensch sich hervorgewachsen und ihm verwurzelt fühlt. In jedem Berufe, den er ergreifen mag, bleibt er im Grunde ein Bauer. Sein Hof ist ihm seine Festung: in diesem Bereiche ist er Herr und Krieger. Hier gilt seine tiefste Treue und sein wuchtigster Trotz. Gegen alles aber, was ihn weit von diesem seinem Urgrund fortführt, sperrt sich sein ganzes Wesen: Trotz und Treue zum eigenen Boden kann ihn zum Treubruch und Abfall vom Dienst an ferngerichteten Zielen führen, wenn er zu solchen sich einmal hat verpflichten lassen. Es gibt ein Bauerntum im Stile des Leistungsmenschen und ein anderes im Stile des Verharrungsmenschen. Im germanischen Freisassentume sind beide verschmolzen.

Volkskundliche Altertümer der Kirche zu Eventin

Von K. Andree, Zechlinerhütte.

Von den vielen alten und schönen Dorfkirchen Ostpommerns kann wohl die Kirche zu Eventin, Kreis Schlawe, ohne Frage mit zu den schönsten gezählt werden. Ungefähr um das Jahr 1300 von den Mönchen des Zisterzienserklosters Seebuckow erbaut, stellt sie heute noch ein schlichtes Denkmal gotischer Baukunst dar, während die innere Ausstattung, Altar, Kanzel, Kanzelkrone, Taufstein, ganz hervorragende, mit ungeheurer Kleinarbeit ausgestattete Ergänzungen aus der Renaissance sind. Erwähnt sei hier nur das wunderbare Deckengemälde, „Das jüngste Gericht" darstellend, das — wohl nach einem italienischen Vorbild — laut Kirchenrechnung im Jahre 1696 für 36 Thaler gemalt worden ist.

Zwei historische Altertümer besitzt die Kirche in den beiden Altarleuchtern. Die Leuchter stammen aus dem Jahre 1576 und wurden im Siebenjährigen Kriege beim Einfall der Russen im Jahre 1760 von diesen durch einen Pistolenschuß bzw. Lanzer-

Deutsches Schrifttum.

Die Pflanzenwelt der deutschen Heimat und der angrenzenden Gebiete. In Naturaufnahmen dargestellt und beschrieben von Dr. K. Hunck. Herausgegeben von der Staatl. Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen. Bd. 3. Hugo Neuner, Verlag Berlin-Lichterfelde.

Wir haben in diesen Blättern über das obige Werk, dessen Anschaffung durch die Art des Erscheinens in Lieferungen auch dem Minderbemittelten ermöglich ist, mehrfach berichtet. Es sind jetzt die ersten Lieferungen des dritten und letzten Bandes erschienen, der die Sand- und Strandpflanzen, Unkräuter, Felsen- und Hochgebirgsvegetation behandelt. Die uns vorliegenden Lieferungen befassen sich mit dem Pflanzenleben der Dünen und Sandfelder. Wie in den bisherigen Teilen werden wir zunächst mit der Grundlage der Pflanzenwelt, dem Boden, seiner Entstehung und seiner Eigenart und der daraus gedeihenden Vegetation bekannt gemacht. Diese Ausführungen, wissenschaftlich und doch jedermann verständlich, dürften ganz besonders unsere Heimat mit ihren langen Dünenketten interessieren, zumal der Verfasser in seinen Schilderungen vielfach gerade die Verhältnisse an unserer Küste berücksichtigt, wie z. B. bei der Behandlung der Wanderdünen. Mit gleicher Ausführlichkeit werden natürlich Dünen und Sandfelder des Binnenlandes behandelt. Die uns vorliegenden 64 Seiten Text werden durch 47 Textabbildungen und 54 zum Teil farbige Bildtafeln erläutert. Wir können dieses Prachtwerk nur immer wieder jedem Naturfreund wärmstens empfehlen.

Dr. Schulz.

Lehmann, Walter. Vererbung und Rasse. Selbstunterrichtsbriefe, herausgegeben vom Rustinschen Lehrinstitut, Potsdam. 1. Brief mit 26 Abb. 0,90 RM. Verlag Bonneß & Hachfeld, Potsdam.

Das im Erscheinen begriffene Unterrichtswerk, welches ungefähr 8 Briefe umfassen wird, will in seinen fünf Teilen: 1. Vererbungslehre, 2. Familienkunde und menschliche Erblichkeitslehre, 3. Rassenkunde, 4. Rassenhygiene und Erbgesundheitspflege und 5. Bevölkerungspolitik die wichtigen Aufgaben erfüllen, die der Ministerialerlaß vom 14. September 1933 dem Unterricht in diesen Gebieten stellt. Es wendet sich nicht ausschließlich an die Schüler der höheren Lehranstalten, vielmehr in der Hauptsache an alle, die ohne Lehrer den Wissensstoff erwerben wollen, den die höhere Schule ihren Schülern auf diesem Gebiete übermittelt, sei es, um sich vor einer Prüfungskommission das Zeugnis der Reife zu erwerben, sei es, um ohne besondere Prüfungsabsichten sich ein ausreichendes Wissen in diesen für den nationalsozialistischen Staat so wichtigen Gebieten zu verschaffen. Das Bildermaterial wird so reichhaltig sein, daß es die Anschauungsmittel der Schule zum großen Teil ersetzen kann. Die Darbietung des Stoffes ist im besten Sinne allgemeinverständlich. Die Ausführungen werden auch denjenigen klar, die nur über geringe biologische Vorkenntnisse verfügen. Die Unterrichtsbriefe wollen nicht nur ein bloßes theoretisches Wissen vermitteln, so unentbehrlich dieses auch ist, um unbefangen die vielen erbgesundheitlichen und rassekundlichen Fragen des Lebens beurteilen zu können, sondern sie wollen den Leser in den späteren Teilen mitten in das pulsierende Leben hineinstellen. Die Familienkunde soll ihn dazu führen, sich liebevoll mit seiner eigenen Familie zu beschäftigen, ihr in ihren Verzweigungen nachzuspüren und alles Greifbare zu sammeln. Er soll die heilige Verpflichtung erkennen, die der einzelne Mensch in erbgesundheitlicher Beziehung seinem Volke gegenüber hat. Rassesinn und Rassegefühl sollen, wie es der Führer will, der Jugend in Herz und Gehirn hineingebrannt werden. Die Bevölkerungskunde endlich will ihm die großen Gefahren aufweisen, die der Geburtenrückgang dem deutschen Volke bereitet, und ihn dazu aufrütteln, sich mit allen seinen Kräften dafür einzusetzen, daß diese Gefahren gebannt werden.

Germanien. Monatshefte für Vorgeschichte zur Erkenntnis deutschen Wesens. Verlag K. F. Koehler G. m. b. H., Leipzig. 1934. Heft 9—11.

Nachdem bereits das Augustheft wichtige Untersuchungsergebnisse bei der Freilegung der Externsteine brachte, finden sich weitere hochbedeutsame Ausführungen über diese heute als altes sächsisches Bundesheiligtum erkannte Stätte in den inzwischen weiter herausgekommenen 4 Monatsheften. All diese Aufsätze sind ganz besonders reich bebildert. Daneben bringen die Hefte eine Reihe sonstiger Aufsätze zur germanischen Vorgeschichte, z. B. über den Germanenglauben im Beowulf, über die Entwicklung der frühgermanischen Schmuckplastik, über nordische Kunstformen in der ostasiatischen Zierkunst usw.

S.

stich verletzt. Die Chronik von Eventin berichtet hierzu folgendes:

„In diesem Jahre, und zwar am Gründonnerstag fingen die Russen, nämlich das Corps des Generals Totleben an, ihre Grausamkeiten auszuüben. Sie plünderten unsere ganze Gemeinde. Die Kirchentür ist Sonnabend vor Ostern entzweigebrochen, die rote seidene Decke mit der goldenen Tresse durch russische Husaren vom Altar geraubt, die Wachslichter auf dem Altar mit Säbeln entzwei gehauen worden. Das Pfarrhaus ist drei Tage hintereinander von Kosaken und Husaren, als am Gründonnerstag, Karfreitag und Sonnabend vor Ostern geplündert worden. Viele Menschen so geschlagen, daß sie nicht nur um ihre Gesundheit gekommen sind, sondern auch sogar das Leben eingebüßt haben."

Eine besondere Art alter Volkskunst stellen die in der Kirche aufgehängten Gedenktafeln aus den Jahren 1720—30 dar, eine Art Marterln, die an verschiedene tragische Todesfälle erinnern. Sie halten in Wort und Bild die Tatsache der Ereignisse fest, leiten alle aus den Schicksalsschlägen der betroffenen Personen eine sittliche Mahnung für Mit- und Nachwelt und geben einen tröstlichen Schimmer ewigen Glücks durch den Hinweis auf das ewige Leben. Durch die oft erzwungenen Reime wirken die Tafeln heute komisch, geben aber Zeugnis von inniger Liebe und tiefer Frömmigkeit (einzeln behandelt in einem Aufsatz „Pommersche Spruchkunst" in „Unsere Heimat" Nr. 12/1930).

Eigentümlich an dem Bau der Kirche ist es, daß man in ganz unregelmäßigen Abständen, sowohl unten, in der Mitte und oben große Feldsteine in das Gemäuer hineingemauert hat. Sei es, daß dies aus Sparsamkeit geschehen ist, oder um die Festigkeit des Gemäuers zu erhöhen, oder, wie man auch annimmt, daß jeder Besitzer des Dorfes einen Stein liefern mußte, so scheint der wahre Zweck doch noch nicht ergründet zu sein. Möglich ist wohl, daß jeder Besitzer einen Stein liefern mußte, um durch diese großen Steine verbunden mit irgendwelcher Symbolik (Fundamentopfer) die Festigkeit der Mauern zu erhöhen.

Eine symbolische Geschlechtsdarstellung scheint in den Formen der Banklehnen zu liegen. Die Lehnen der beiden Bankreihen haben nach der Seite, mit der sie mit der Wand zusammenstoßen, verschiedene Formen. An der „Männerseite" haben die Lehnen oben eine doppelte Hohlkehle und laufen darüber in einer Spitze aus, während die Lehnen an der „Frauenseite" einfach abgerundet sind. Vergleicht man hierzu die Ausführungen K. Reuschels (Deutsche Volkskunde II S. 102), nach denen bei den japanischen Ainu für die männlichen Toten viereckige Leichenpfähle oben mit Hohlkehle und darüber spitzem Kegel, bei den weiblichen aber ein Pfahl mit einer in der Mitte durchbohrten Scheibe auf den Gräbern gefunden worden sind, so erkennt man in den oben beschriebenen Lehnen vielleicht einen in Vergessenheit geratenen alten Brauch der Geschlechterdarstellung wieder.

Einen kostbaren Altertumsschatz bildet schließlich die alte Altardecke der Kirche. Sie ist wohl ohne Zweifel als ein Erzeugnis mittelalterlichen Klosterfleißes anzuspreechn und dürfte somit aus dem 14. oder 15. Jahrhundert stammen.

Sie bedeckt den ganzen Altar und besteht demnach aus vier Teilen, dem Deckenstück, der Vorderfront und den beiden Seitenstücken. Sämtliche Teile sind bestickt. Die Stickerei scheint ehemals bunt gewesen zu sein, ist aber derart ausgegangen, daß sie heute nur noch gelblich erscheint. Die Decke ist zunächst mit breiten Verzierungsstreifen bestickt, die mit kunstvollen Lederrosetten besetzt sind. Die durch diese Streifen entstehenden Felder werden von Darstellungen aus dem alten und neuen Testament ausgefüllt. Die Darstellung ist sehr primitiv und es macht teilweise Mühe, ihren Sinn zu erkennen. So erkennt man auf dem rechten Seitenstück deutlich vier Bilder. Oben rechts einen Abt im Ornat; dasselbe scheint auch das Bild links daneben darzustellen, vielleicht auch eine Nonne. Unten rechts finden wir eine Darstellung des Sündenfalls, in der Mitte der Baum, um den sich die Schlange windet. zu beiden Seiten Adam und Eva. Das linke Bild unten stellt wahrscheinlich Maria mit dem Kinde auf dem Schoße dar. Auf dem Deckenstück sind drei Bilder deutlich zu erkennen. Das Bild in der Mitte ist wohl eine Darstellung Gottes; rechts davon haben wir wieder eine Darstellung des Sündenfalles in anderer Form, links die Vertreibung aus dem Paradiese. Dieses Stück der Decke ist am schlechtesten erhalten. Die mühevollste Arbeit steckt in dem vorderen Teil der Decke. Hier finden wir am unteren Rande entlang eine Darstellung des heiligen Abendmahls. Es ist zunächst schwer, auf den ersten Blick die einzelnen Gestalten zu erkennen; bei längerem Verweilen erkennt man aber deutlich in der Mitte die Gestalt Jesu mit erhobenem Kelch und zu beiden Seiten in den Punkten die Köpfe der Jünger. Darüber befindet sich an der rechten Seite links neben dem weißen Fleck ein Bild des gekruzigten Jesu. Unter dem Kreuze stehen Maria und Johannes. An dieses Bild reihen sich nach links zwischen je einem Zierstreifen noch zwei Bilder mit je zwei Gestalten. Es ist mir jedoch nicht gelungen, den Sinn dieser Bilder zu deuten. Desgleichen ist auch der Sinn des Bildes unter und über dem breiten Zierstreifen, der quer über das linke Seitenstück der Decke läuft nicht klar ersichtlich, obwohl auch hier deutlich einige Gestalten zu erkennen sind.

Naturschutz als nationale Aufgabe

Von Dr. Pfaff, Würzburg.

Daß der nationale Sozialismus tief in die Anschauungen eingreift und alle Gebiete menschlichen Wissens, Könnens und Fühlens erfaßt, geht aus allen Lebensäußerungen des neuen Volkes hervor. So muß es auch in seinem Wesen liegen, daß er auf dem Gebiete des Naturschutzes neue Wege geht.

Während die Systemzeit den Heimatgedanken als ausschließliches Gebiet der Ideologen und Spezialisten betrachtete, haben die Männer des neuen Deutschlands erkannt, daß die Verbundenheit mit Volkstum und Heimat einen kaum zu überschätzenden Wert besitzt. Deshalb arbeitet der Staat von heute bewußt darauf hin, die Entfremdung von der Scholle mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterbinden und jeden, der von ihr getrennt wurde, wieder seßhaft zu machen.

Mit dem großartigen Siedlungswerk, mit dem Grundgedanken des Arbeitsdienstes, dem neuen Bauernrecht und der Wiedererweckung deutschen Brauchtums geht der Naturschutzgedanke zum gleichen Ziel. Wenn seine Bedeutung auch zunächst nicht auf praktischem Gebiet liegt, so ist seine Auswirkung nicht viel geringer einzuschätzen als die irgendeiner realen Bodenpolitik. Denn letzten Endes wird ja die Sinnesart des Menschen nicht allein vom Besitztum, sondern auch von ideellen Werten gesteuert.

An dieser Stelle muß besonders der Name Görings erwähnt werden, des Mannes, der in richtiger Erkenntnis der Bedeutung des Naturschutzgedankens mit allen Mitteln darnach strebt, dem Volke die Gebundenheit an Heimat und Scholle zurückzugeben. Im neuen Deutschland sind bereits große Schritte nach vorwärts getan worden: so wurde die Schorfheide, bisher die ausschließliche Zone der Sonntagsjäger aus dem Berufsstand der hohen Diplomatie und des Hofadels, zum deutschen Naturschutzgebiet erklärt.

Die dort noch lebenden letzten Naturdenkmäler eines vergangenen Deutschlands sollen bewahrt werden, um dem Volke ein Mahnmal seiner geschichtlichen Vergangenheit in Gegenwart und Zukunft zu sein. Die großen Waldgebiete, in denen noch vor wenigen Jahren rücksichtslose Treibjagden den Wildbestand systematisch zugrunde richteten, sollen künftig eine Zufluchtsstätte der urigsten aller deutschen Rindsarten, der Wisente, sein und auch dem stark zurückgegangenen Rotwild eine Freistätte bieten.

Dieser Tat stellt sich als weitere Vornahme die Errichtungo des Vogelschutzgebietes am Drausensee bei Elbing an die Seite. Das ganze Süd- und Südostufer mit einem Gelände von rund 900 Hektar wurde für den Naturschutzgedanken freigegeben. So darf man überzeugt sein, daß in nicht allzu ferner Zeit dieser See, der schon bisher zahllosem Wassergeflügel eine letzte Zufluchtsstätte bot, ein deutscher Tookern werden wird. Alle die Wildentenarten, Bekassinen, Strandläufer, Rohrdommeln und Weihen können ungestört in dieser Einsamkeit ihre Bauten aufziehen und dazu beitragen, daß die stark zurückgegangene deutsche Vogelwelt sich aus diesem Gebiet wieder auffrischt.

Der ausgesprochene erhöhte Schutz für Hünengräber und Druidensteine wie auch für die alten germanischen Thingplätze ist ebenfalls dem Gedanken entsprungen, das deutsche Volk zu den Urquellen seines Volksbewußtseins aus marxistischer Irrlehre zurückzuführen.

Görings Verdienst ist es auch, daß nunmehr [illegible] nordisch-deutscher Wildpark in dem großen unermeßlichen Waldgebiet der vorpommerschen Halbinsel Darß entstehen soll. Nach einer Rücksprache mit dem berühmten Vogelkenner und Schriftsteller Bengt Berg hat sich der Preußische Ministerpräsident dazu entschlossen. Der Darßer Wald bietet bekanntlich hierfür die besten Vorbedingungen: er ist ein Mischwald von Buchen-, Nadelhölzern und anderen Laubbäumen verschiedenster Art, der große Blößen, abgelöst von Heidegebieten, Seen und Erlenbrüchen in sich vereinigt.

Wir wissen, daß nicht ein falscher Kosmopolitismus und allgemeine Menschheitsvermischung das deutsche Volk ewig machen kann, sondern nur das Bewußtsein seiner geschichtlichen Vergangenheit und die Verbundenheit mit seinem Boden und den Blutswerten der Rasse. Von diesem Standpunkte aus haben gerade wir Nationalsozialisten alle Ursache, den Naturschutzgedanken im Sinne Görings nicht nur zu begrüßen, sondern auch zu fördern, wo es irgendwie in unseren Kräften steht.

Das ist aber nur denkbar, wenn weite Volkskreise über die bisher unerkannten Werte aufgeklärt werden, wenn nicht nur der, dem [illegible] zur Pflicht gemacht wird, eine Jagdprüfung abzulegen, Bescheid weiß über Leben und [illegible] Natur, sondern auch die nachwachsende [illegible] gestellt. In diesem Sinne ist es eine unabweisbare [illegible] der Schule und der Jugendbewegung, dem [illegible] Heimatgedanken ein besonderes Augenmerk zu wenden und dem heranwachsenden jungen Deutschland auf diese Weise schon in der Schule einen [illegible] griff von der Heiligkeit und der ewigen Kraft [illegible] zuerziehen, die einzig nur der heimatlichen Scholle entspringt.

Ein Tschako von Schills

in einer Pasewalker Privat-Waffensammlung.

In 45 langen Jahren hat Malermeister Erich Siebenhaar, der Kommandeur des Kriegervereins, mühsam Waffen und Soldatenausrüstungsgegenstände gesammelt, für die er jetzt in der Mansardenstube seines Hauses in der Grünstraße ein kleines „Heimatmuseum" eingerichtet hat. Hier sind überaus zahlreich und übersichtlich alte Waffen ausgestellt. Besonders wertvoll ist ein Tschako des bekannten Reiteroffiziers von Schill, der am 31. Mai 1809 in Stralsund im Straßenkampfe fiel. Von Schill war im Jahre 1790 zu den Pasewalker Dragonern versetzt worden und hatte hier in der Grünstraße im Hause des Töpfers Kipe gewohnt. Malermeister Siebenhaar darf stolz auf seine Waffensammlung sein. Mit diesem seinem Lebenswerk hat er der Heimatgeschichte einen unschätzbaren Dienst erwiesen.